

Neue Funde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **11 (1897)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

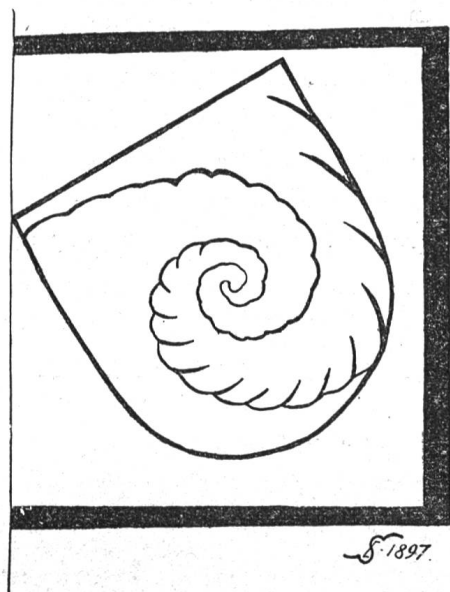
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Funde. Im Mai dieses Jahres sind im Grossmünster von Zürich ausgedehnte mittelalterliche Wandgemälde zum Vorschein gekommen. Darunter befinden sich zahlreiche Wappenschilde der Stadt Zürich, des Chorherrenstiftes und einzelner



Familien. Die Schilde dürften durchweg aus dem XV. Jahrhundert stammen. Die bestehende Probe gibt das Facsimile eines Schildes der Familie Rordorf (eine gelbe Schnecke, beginnend oben rechts in rotem Feld) wieder. Die Umriss- und der Rahmen sind schwarz, die Striche an der Schnecke rot ausgeführt, Originalgrösse : 0,23 + 0,205 m.

E. A. STÜCKELBERG.

Ueber Wappenbriefe.

Eingesandt von C. E. R.

Nachdem in diesen Blättern wiederholt von Wappenbriefen die Rede war, dürfte es vielleicht mancherseits interessieren, ein kompetentes Urteil über die mit solchen Wappenbriefen zur Zeit ihrer Verleihung verknüpften Vorrechte zu vernehmen. Der Einsender gibt deshalb in Nachstehendem den Inhalt eines Schreibens wieder, welches der im Jahr 1883 verstorbene Heraldiker, Dr Carl Heinr. Ritter und Edler von Mayer von Mayerfeld, Verfasser des « Heraldischen ABC-Buches », am 18. Oktober 1862 an ihn gerichtet hat. Derselbe schrieb :

« Derartige Wappenbriefe, sie mögen nun direkt Kaiserliche, Königliche, vom sogenannten Reichsvikariate oder auch von den sogenannten Comitibus palatinis oder Kaiserl. Hof- und Pfalzgrafen ausgestellt sein, involierten zwar früher (und teilweise noch) in einigen monarchischen Staaten gewisse adeliche *Rechte (Vorrechte)*, wie z. B. das Recht Lehen zu besitzen, Majorate, Erbgüter (unveräusserliche) d. h. sogenannte fideicomisse zu errichten und insonderheit *das Recht der Siegelmässigkeit* etc. etc. und insoferne wurde durch dieselben allerdings der *faktische* niedere *Adelstand* verliehen, allein das besondere Recht des Prädikates « von » musste stets wieder durch eigene Adelsbriefe erteilt werden, welche diese Klausel ausdrücklich namhaft machen! — Derlei Wappenbriefe sind ziemlich häufig und wenn auch z. B. bei uns in Bayern die